

Satzung

der

Stiftung Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation mit dem Sitz in Münster

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- 2) Die Stiftung verwendet als Acronym „Stiftung PFGeo“
- 3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Zweck der Stiftung und Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Deutschen Gesellschaft für Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation (DGPF e. V.) oder einer eventuellen Rechtsnachfolgerin oder anderer gemeinnütziger Vereine und Stiftungen im Rahmen von Wissenschaft auf dem Gebiet der Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation.
- 3) Der Zweck der Stiftung wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Tagungen und Sitzungen;
 - b) Abhalten von fachwissenschaftlichen und aufklärenden Vorträgen;
 - c) Einrichtung und Unterstützung von fachspezifischen Arbeitskreisen;
 - d) Unterstützung von fachrelevanten Veranstaltungen;
 - e) Nachwuchsförderung durch Unterstützung eines Nachwuchsförderungspreises auf dem Gebiet Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformation;

- f) Anregungen zur Förderung der Ausbildung an wissenschaftlichen und technischen Ausbildungsstätten;
 - g) Korporative Mitgliedschaft in Fachorganisationen.
 - h) Die Stiftung kann sich zur Erreichung vorgenannter Zwecke als Gesellschafterin an der Geomatik Tagungs-GmbH oder vergleichbarer Gesellschaften beteiligen.
- 4) Sollte die DGPF keinen Bedarf an finanzieller Unterstützung zur Verfolgung ihres satzungsgemäßen Zwecks nachweisen können, können Mittel der Stiftung auch anderen gemeinnützigen Vereinen oder Stiftungen zur Unterstützung ähnlicher Zwecke auf wissenschaftlichem Gebiet zur Verfügung gestellt werden.
 - 5) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt.
- 2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn auf andere Weise der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Satzungszwecks darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks im Rahmen des Satzungszwecks und unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften verwendet werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 2) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Anlage des Stiftungsvermögens

- 1) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- 2) Das Stiftungsvermögen kann in inländischen oder internationalen Wertpapieren jeglicher Art angelegt werden.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
der Vorstand und
das Kuratorium.

- 2) Die Mitglieder der einzelnen Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Stiftungsorgan angehören.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des jeweiligen Stiftungsorgans ersetzt werden.
- 4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.
- 2) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für vier Jahre, gerechnet ab dem ersten des Quartals, welches der Wahl erfolgt.
- 3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium unverzüglich einen Nachfolger. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die Zuwahl hat einstimmig zu erfolgen.
- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied abberufen. Dem Beschluss über die Abberufung müssen alle Vorstandsmitglieder außer dem betroffenen Vorstandsmitglied zustimmen.
- 5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, und zwar für eine Amtszeit von ebenfalls vier Jahren. Die Amtszeit wird ebenfalls gerechnet ab dem ersten des auf die Wahl folgenden Quartals. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Beide bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung der Position im Amt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt der Stellvertreter mit einem weiteren Mitglied.

- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung. Er beschließt allein über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- 3) Die Anstellung von Hilfskräften im Sinne des § 57 Abs. 1 AO gegen eine angemessene Vergütung ist zulässig.
- 4) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres (gleich Kalenderjahr) stellt der Vorstand einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke für das abgelaufene Jahr. Über den Abschluss ist der Mitgliederversammlung der DGPF in geeigneter Weise zu berichten.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung nach §§ 14 und 15 dieser Satzung, sofern sich aus der Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- 6) Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die zugleich auch Mitglieder des Vorstandes der DGPF sind, sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 5 Personen. Das erste Kuratorium wird von dem Stifter bestellt.
- 2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre ab Beginn eines Quartals. Mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger. Die Mitgliederversammlung der DGPF kann Vorschläge unterbreiten, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- 3) Das Kuratorium wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus seiner Mitte.
- 4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- 2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- 3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Beschlussfassungen

- 1) Der Vorstand und das Kuratorium beschließen bei Anwesenheit von jeweils mindestens 2/3 ihrer Mitglieder. Soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt, beschließen die Stiftungsorgane mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 2) Sofern Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung zu fassen sind, haben alle Mitglieder anwesend zu sein.
- 3) Die Stiftungsorgane halten ihre Beschlüsse in Niederschriften fest, die von jeweils zwei Mitgliedern unterzeichnet werden. Das etwa abwesende Mitglied wird von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt; ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihm nicht zu.
- 4) In Fällen besonderer Dringlichkeit können die Stiftungsorgane grundsätzlich auch schriftlich beschließen (sog. Umlaufverfahren); in diesem Fall müssen jedoch alle Mitglieder der Beschluss-sache zustimmen. Umlaufbeschlüsse sind nicht zulässig für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern und für Beschlüsse nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung.
- 5) Zur Erhaltung der Transparenz und Nachverfolgbarkeit führen die Stiftungsorgane jeweils eine Liste aller ihrer Beschlüsse, die jeweils ergänzt wird.

§ 13

Sitzungen

- 1) Der Vorsitzende des jeweiligen Stiftungsorgans lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche (Poststempel) unter Bestimmung von Ort und Zeit sowie Mitteilung der Tagesordnung ein.
- 2) In jedem Jahr findet wenigstens eine Sitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird.
- 3) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Stiftungsorgans muss eine Sitzung einberufen werden.

§ 14

Satzungsänderungen

- 1) Über Änderungen dieser Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums. Der Beschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen.
- 2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Die Beschlüsse haben einstimmig zu sein. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Ein neuer Stiftungszweck muss jedoch ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Auflösung der Stiftung

Über die Auflösung der Stiftung beschließen der Vorstand und das Kuratorium einstimmig bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam durch die Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die DGPF oder ihre dann ggf. existierende Nachfolgeorganisation zur Verwendung für Zwecke der DGPF mit der Auflage, es zum Aufbau oder weiteren Ausbau der wissenschaftlich-kulturellen Förderung der Photogrammetrie, Fernerkundung und Geoinformatik zu verwenden.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die dem Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.